# Statuten der ASKÖ Linzer Gebärdensprachgemeinschaft Kultur Sport 1938



ZVR-Zahl: 828256041

# Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 28.08.2021

### **Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Bestimmungen § 1. Name und Sitz des Vereines (Seite 3) § 2. Zweck (Seite 3) § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (Seite 3) § 4. Sektionen (Seite 4) II. Mitgliedschaft § 5. Arten der Mitgliedschaft (Seite 4) § 6. Erwerb der Mitgliedschaft (Seite 4) § 7. Rechte der Mitglieder (Seite 4) § 8. Pflichten der Mitglieder (Seite 5) § 9. Beendigung der Mitgliedschaft (Seite 5) III. Vereinsorgane § 10. Vereinsorgane (Seite 5) § 11. Vereinsvorstand (Seite 6) § 12. Aufgabenkreis des Vorstandes (Seite 6) § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder (Seite 7) § 14. Sektionsversammlung (Seite 7) § 15. Sektionsvorstand (Seite 8) § 16. Die Rechnungsprüfer/innen (Seite 8) § 17. Das Schiedsgericht (Seite 8) § 18. Generalversammlung (Seite 8) § 19. Aufgabenkreis der Generalversammlung (Seite 9) § 20. Datenschutz (Seite 9) § 21. Antidoping (Seite 9) § 22. Statutenänderung (Seite 9)
- § 23. Auflösung des Vereines (Seite 9)

Auflösung des Vereines

IV.

# Statuten der Linzer Gebärdensprachgemeinschaft Kultur Sport 1938

# I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "ASKÖ Linzer Gebärdensprachgemeinschaft Kultur Sport 1938", abgekürzt mit "ASKÖ-LGKS 1938" und hat seinen Sitz in Linz. Er ist dem Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) angeschlossen, weiters dem Österreichischen Gehörlosen Sportverband (ÖGSV) und dem Gehörlosenverband OÖ (GLV OÖ). mit Sitz in Linz. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2. Zweck

Der gemeinnützige Verein bezweckt:

- a) Sammlung und Erfassung aller Gehörlosen, Schwerhörigen, Taubblinden und hörenden Gebärdensprachbenutzer/innen.
- b) Wahrung und Förderung der Interessen der Gehörlosen, Schwerhörigen, Taubblinden und hörenden Gebärdensprachbenutzer/innen.
- c) Pflege der Geselligkeit durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte.
- d) Hebung der geistigen Bildung (Fortbildung).
- e) Die Ausübung von verschiedenen Sportarten unter Gehörlosen, Schwerhörigen u. Taubblinden beiderlei Geschlechts. Der Verein gliedert sich zu diesem Zweck in verschiedene Sektionen, die ihre eigene Sektionsleitung als Interessenvertretung wählt.
- f) Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des ÖGSV.
- g) Bekämpfung von Doping und Eintritt für Maßnahmen, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden. Eintreten gegen Doping erfolgt gemäß der von der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH veröffentlichen Anti-Doping-Broschüre in der jeweils gültigen Fassung.
- h) Betrieb eines Vereinslokals oder Vereinsheimes, sowie Errichtung von Sportstätten.
- i) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig.

# § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:
- a) Geistige und kulturelle Fürsorge durch Vorträge aller Art (Kurse, Veranstaltungen, etc.)
- j) Beratung und Interventionen bei Behörden wie auch sonstigen Institutionen in allen sozialen und kulturellen Angelegenheiten der Gehörlosen, Schwerhörigen, Taubblinden und hörenden Gebärdensprachbenutzer/innen.
- b) Förderung und Unterstützung von Bestrebungen, welche den Interessen der Gehörlosen, Schwerhörigen, Taubblinden und hörenden Gebärdensprachbenutzer/innen dienen.
- c) Betreuung durch Dolmetsch- und Fürsorgetätigkeit.
- d) Schaffung eines Fonds für Bildungsarbeit.
- e) Die Durchführung von eigenen Sportveranstaltungen, sowie die Teilnahme an allen sportlichen Veranstaltungen anderer Gehörlosensportvereine wie auch hörender Sportvereine.
- f) Schaffung eines Fonds zum Bau von Sportstätten.
- g) Werbung für die Zeitung "Gebärdensache".

- h) Öffentliche Information über die gesamte Vereinstätigkeit in Zeitungen, TV, Internet und in eigenen Vereinszeitungen.
- i) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere alle Sportarten.
- 2. Die erforderlichen Mittel dazu werden aufgebracht durch:
- a) Die von der Generalversammlung zu bestimmenden Beitrittsgebühren sowie den Mitglieds- und Spartenbeiträgen.
- b) Jahresbeiträge der unterstützenden Mitglieder.
- c) Freiwillige Spenden.
- d) Subventionen von öffentlich-rechtlichen Organisationen.
- e) Spenden, Sammlungen im öffentlichen Bereich und unter Mitgliedern, Stiftungen, Sponsoren, etc.
- f) Erträge aus Vereins-, Kultur-, Sport- und Freizeitveranstaltungen.
- 3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die statutgemäßigen Zwecke und für mildtätige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmittel durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auslöung des Vereines besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

# § 4. Sektionen

- 1. Dem Vorstand obliegt die Bildung sowie Auflösung von Sektionen als rechtlich unselbständiger Teil des Vereins. Jede Sektion kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die nicht in Widerspruch zu diesem Statut stehen darf und der Genehmigung des Vorstands bedarf.
- 2. Ein Vereinsmitglied kann mehreren Sektionen angehören und hat in jeder Sektionsversammlung eine Stimme, in der Mitgliederversammlung des Vereines aber nur eine Stimme.
- 3. Die Organe einer Sektion sind die Sektionsversammlung und der Sektionsvorstand.

# II. Mitgliedschaft

# § 5. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1. ordentlichen Mitgliedern
- 2. aktiven Mitgliedern
- 3. unterstützenden Mitgliedern
- 4. Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft können außer Gehörlosen auch Schwerhörige, Taubblinde und hörende Gebärdensprachbenutzer/innen erwerben.

- *Ordentliche Mitglieder* sind diejenigen Gehörlosen, Schwerhörigen, Taubblinden und hörenden Gebärdensprachbenutzer/innen, die ordnungsgemäß aufgenommen werden und den Vereinsbeitrag leisten.
- Aktive Mitglieder sind diejenigen Gehörlosen, Schwerhörigen, Taubblinden und hörenden Gebärdensprachbenutzer/innen, die an allen Sportveranstaltungen durch Sportausübung aktiv teilnehmen. Ausnahmen bilden die Österreichischen Staatsmeisterschaften der Gehörlosen bzw. die Österreichischen Meisterschaften der Gehörlosen, an denen nur aktive Mitglieder mit Hörbeeinträchtigung teilnehmen können.
- *Unterstützende Mitglieder* sind hörende Personen, sowie auch Gehörlose, Taubblinde u. Schwerhörige aus einem fremden Bezirk oder Bundesland, die den Verein finanziell unterstützen oder einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag leisten.
- *Ehrenmitglieder* sind diejenigen, welche sich durch bedeutende Geschenke und Hebung des Vermögens oder durch ersprießliche Handlungen um den Bestand und die Verbreitung des Vereines oder um

das Wohl der Gebärdensprachgemeinschaft besondere Verdienste erworben haben. Dieselben werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer Generalversammlung ernannt.

# § 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2. Die Aufnahme von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur mit schriftlicher Bewilligung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in seiner Sitzung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

# § 7. Rechte der Mitglieder

- 1. Rechte der ordentlichen Mitglieder:
- a) Das Recht der Abstimmung in Vereinsangelegenheiten.
- b) Das Recht, in die Vereinsleitung gewählt zu werden, bzw. zu wählen.
- c) Das Recht der Einsicht in die Geschäftsgebarung.
- d) Das Recht, Vorschläge und Anregungen an die Vereinsleitung zu stellen.
- e) Das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, außer aktiv an Sportveranstaltungen.
- f) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen kann.
- g) Kein Stimmrecht haben jene stimmberechtigten Mitglieder, bei denen die Entrichtung eines von der Jahres-Generalversammlung festgesetzten Beitrages nicht fristgerecht erfolgt. (bis 28.02. und bei aktiven Mitglieder bis 31.01. des jeweiligen Mitgliedsjahres.)

### 2. Rechte der aktiven Mitglieder:

- a) Diese besitzen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und haben dazu noch das Recht, an allen Sportveranstaltungen aktiv teilzunehmen und zur Sportausübung die jeweils dazugehörenden Vereinsutensilien kostenlos zu benutzen.
- b) Es wird ihnen das Recht gewährt, finanzielle Leistungen des Vereins zur Sportausübung in Anspruch zu nehmen. Über die Höhe der jeweiligen Leistung entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des vorhandenen Budgets in seiner Sitzung.

# 3. Rechte der unterstützenden Mitglieder:

Die unterstützenden Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

# 4. Rechte der Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines Zutritt.

# § 8. Pflichten der Mitglieder

- 1. Pflichten der ordentlichen Mitglieder:
- a) Die Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr, wie des von der Jahres-Generalversammlung festgesetzten Beitrages.
- b) Die tätige Mitwirkung bei allen Veranstaltungen des Vereines, außer aktiver Teilnahme an Sportveranstaltungen.
- c) Das Ansehen des Vereines in jeder Hinsicht zu wahren, Disziplin zu halten und Anordnungen der Vereinsleitung nachzukommen.
- d) Die Statuten und die Geschäftsordnung zu beachten und sich allen rechtskräftigen Beschlüssen zu unterwerfen.

# 2. Pflichten der aktiven Mitglieder:

Diese haben dieselbe dieselben Pflichten wie ordentliche Mitglieder und sind darüber hinaus auch verpflichtet, den Anordnungen der jeweiligen Sportfunktionären Folge zu leisten, regelmäßig zum

Training zu erscheinen sowie auch an den jeweiligen Sportveranstaltungen der von ihnen gewählten Sparte(n) teilzunehmen.

### 3. Pflichten der unterstützenden Mitglieder und Ehrenmitglieder:

Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind jeder Verbindlichkeit gegenüber dem Verein enthoben, ausgenommen der Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren.

# § 9. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

### 1. Tod

# 2. Freiwilligen Austritt

Dieser kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher (bis 30. November des Austrittsjahres) schriftlich - entweder durch persönliche Überreichung oder per Post - mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittsanzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin (das ist der 30. November des darauffolgenden Jahres) wirksam. Etwaige Beitragsrückstände sind vorher zu begleichen.

# 3. Ausschluss

- a) wegen Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten trotz schriftlicher Mahnung.
- b) durch Verletzung der Vereinsstatuten, grober Verletzung der Mitgliedspflichten und durch Handlungen, welche den Verein in seinem Ansehen und Bestande schädigen.

Der Ausschluss eines Mitglieds (ausgenommen Ehrenmitglieder) vom Verein kann vom Vorstand verfügt werden. Bereits entrichtete Beiträge des ausgeschlossenen Mitglieds werden nicht rückerstattet.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur in der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

# III. Vereinsorgane

# § 10. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- 1. Generalversammlung
- 2. Vorstand
- 3. Sektionen
- 4. Rechnungsprüfer/innen
- 5. Schiedsgericht

### § 11. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a.) den stimmberechtigen Mitgliedern:
  - 1. dem Obmann/der Obfrau
  - 2. dem/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in
  - 3. dem/der Schriftführer/in, welche/r auch ein/e Hörende/r sein kann
  - 3. dem/der Schriftführer/in-Stellvertreter/in, welche/r auch ein/e Hörende/r sein kann
  - 4. dem Kassier/der Kassierin
  - 5. dem/der Kassier/in-Stellvertreter/in
- b.) den Mitgliedern mit beratender Stimme
  - 1. dem "Ausschuss" Kultur/Soziales (1 Leiter/in und 1 Stellvertreter/in)
  - 2. dem "Ausschuss" Senioren (1 Leiter/in und 1 Stellvertreter/in)
  - 3. dem "Ausschuss" Sport (1 Leiter/in und 1 Stellvertreter/in)

- 4. dem "Ausschuss" Jugend (1 Leiter/in und 1 Stellvertreter/in)
- 5. dem Fürsorgebeirat/der Fürsorgebeirätin, welche/r auch ein/e Hörende/r sein kann

Alle Hauptorgane des Vorstandes dürfen nur gehörlose, schwerhörige oder taubblinde Personen sein, mit Ausnahme der/des Schriftführer/in, der/des Schriftführer/in - Stellvertreter/in und dem Fürsorgebeirat/der Fürsorgebeirätin, welche Gebärdensprache beherrschen sein sollen.

Für die Funktionen eines Obmannes/einer Obfrau, Schriftführers/in, Kassiers/in und dessen/deren Stellvertreter/in ist Volljährigkeit erforderlich.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen ist zulässig.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit dessen Funktion zu betrauen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung, vom 1.Obmann/Obfrau-Stellvertreter/von der 1. Obmann/Obfrau-Stellvertreterin einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Rundlaufbeschlüsse sind zulässig.

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Schriftführer/in.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (diese muss durch Beschlussfassung der übrigen Vorstandsmitglieder in einer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen) und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

# § 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.

fort außer Kraft.

- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
- g) Festsetzung und Verhängung von Disziplinarstrafen bei Verstößen gegen die Sportordnung für aktive Mitglieder in Form von Spieler/innensperren oder Geldbußen. Für die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist eine 2/3 Mehrheit des Vereinsvorstandes notwendig. Eine Berufung gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist an die nächstfolgende Generalversammlung zu richten, welche mit einfacher Mehrheit der Berufung stattgibt oder diese ablehnt.

  Auf jeden Fall tritt die Disziplinarstrafe nach Ausspruch durch den Vorstand sofort in Kraft und gilt solange, bis die nächstfolgende Generalversammlung in einer etwaigen eingebrachten Berufung darüber entscheidet. Wurde eine Geldbuße verhängt, ist diese nach stattgegebener Berufung vom Verein in voller Höhe an das betroffene Mitglied rückzuerstatten. Sollte eine Spielersperre nicht schon vor Berufungsentscheidung abgelaufen sein, tritt diese nach erfolgreicher Berufung so-

### § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann/Die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des gesamten Vorstandes, welcher in der nächsten Sitzung darüber befindet und mit einfacher Mehrheit darüber beschließt.

Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat den Obmann/der Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau und vom Schriftführer/von der Schriftführerin, bzw. Sektionsleiter/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/von der Obfrau und vom Kassier/von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.

Die jeweiligen Ausschussleiter/innen sind verantwortlich für ihren Bereich und müssen bei jeder Vorstandssitzung anwesend sein, bei Verhinderung ihre Stellvertreter/innen. Sie berichten dem Vorstand über die Aktivitäten ihres jeweiligen Bereiches und geben Informationen aus der Vereinssitzung an die Sportsektionsleiter/innen weiter, der/die wiederum seine Sektionsmitglieder informiert.

Die Sektionsleitern sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Sektionsleiters/der Sektionsleiterin und des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

### § 14. Sektionsversammlung

Jedes Mitglied einer Sektion hat in der Sektionsversammlung eine Stimme, diese ist vom Sportleiter oder dem Sektionsleiter nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Sektionsvorstandes
- b) Festsetzung einer Geschäftsordnung für die Sektion
- c) Beschlussfassungen über ausschließlich sektionsinterne (sportliche) Angelegenheiten. Diese Beschlüsse bedürfen jedoch einer Genehmigung durch den Vorstand.

### § 15. Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand wird von der Sektionsversammlung gewählt und besteht aus

- a) dem/der Sektionsleiter/in und seinem/r / ihrem/r Stellvertreter/in
- b) dem sportlichen Leiter (soferne diese Funktion nicht vom Sektionsleiter/in wahrgenommen wird)
- c) höchstens 3 weiteren Mitgliedern

### § 16. Die Rechnungsprüfer

- a) Die drei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keine Vorstandsfunktion haben.
- b) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- c) Die Rechnungsprüfer/innen können die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen und auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
- d) Die Rechnungsprüfer/innen sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilnehmen.
- e) Die Rechnungsprüfer/innen müssen unabhängig und unbefangen sein.

# § 15. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitfall innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und unanfechtbar.

# § 16. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung alle zwei Jahre im 1. Kalenderviertel statt. Alle ordentlichen und aktiven Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.

Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei statutgemäßiger Einladung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt der/die Schriftführer/in den Vorsitz.

# § 17. Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
- 2. Entgegennahme des Kassenberichtes und Erteilung der Entlastung.

- 3. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 4. Entlastung und Wahl des Vorstandes, der Ausschussleiter/innen und der Rechnungsprüfer/innen
- 5. Beglaubigung der von den Sektionen gewählten Sektionsleiter/innen.
- 6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 7. Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft.
- 8. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 9. Entscheidungen über Berufungen gegen die Verhängung von Disziplinarstrafen.
- 10. Beschlussfassung über eine allfällige Statutenänderung oder der freiwilligen Auflösung des Vereins
- 11. Beratung und Beschlussfassung über die sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 18. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und für ihre jeweiligen Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000 idgF) und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, der Datenschutzgrundverordnung ab Geltung bwz. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung im Verband zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

# § 19. Antidoping

Der Verein bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen umd internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen und internationalen Anti.Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

# § 20. Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der in der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Jede Statutenänderung ist der Vereinsbehörde anzuzeigen.

# IV. Auflösung des Vereines

# § 21. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur vom Vorstand oder der Hälfte der ordentlichen und aktiven Vereinsmitglieder beantragt werden, jedoch nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Die Auflösung ist rechtsgültig beschlossen, wenn in dieser Versammlung zwei Drittel der ordentlichen und aktiven Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel für die Auflösung gestimmt haben. Bei Auflösung des Vereines wird das gesamte Vereinsvermögen je zur Hälfte zur Verwaltung dem Gehörlosenverband Oberösterreich und dem ASKÖ übergeben, der es treuhändisch und früchtebringend (risikolose Anlage bei einem Geldinstitut) bis zur Gründung eines neuen Vereines mit den gleichen Zielen verwaltet. Alle Gegenstände der Einrichtung (außer Sportgegenstände) sollten dem Gehörlosenverband Oberösterreich übergeben werden.